



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

07. Oktober 2014

Seite 1 von 1

An die
Zentralen Ausländerbehörden
der Städte Bielefeld und Dortmund sowie
die Bezirksregierung Arnsberg

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

16-39.18.03-1-14-142

Vorab per E-Mail:

poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

zab@bielefeld.de

zab@stadtdo.de

ORR Dr. Schmidt

Telefon 0211 871-2582

Telefax 0211 871-162582

Peter.Schmidt@mik.nrw.de

Unterbringung Asylbegehrender

Bestimmung des Umfangs der Gesundheitsuntersuchung

Anliegende erstmalige Bestimmung des Umfangs der Gesundheitsuntersuchung gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) durch das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.10.2014 übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 2 bestimme ich angesichts der gegenwärtigen besonderen Anforderungen und organisatorischen Abläufe in den Erstaufnahmeeinrichtungen als Durchführungsort für das Impfangebot sowie die optionale serologische Untersuchung zur Feststellung, ob eine Immunität gegen spezifische Erreger bereits vorliegt (Ziff. 2, 5. Spiegelstrich), vorübergehend die in Trägerschaft des Landes stehenden Zentralen Unterbringungseinrichtungen sowie Entlastungsunterkünfte. Ich bitte die zuständige Bezirksregierung Arnsberg, dort ein entsprechendes Angebot zeitnah sicherzustellen. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen wird insoweit fachlich unterstützen.

Abschließend weise ich im Einvernehmen mit dem MGEPA darauf hin, dass die Finanzierung des Impfangebotes und der serologischen Untersuchungen zur Feststellung einer Immunität gegen spezifische Erreger ab dem Haushaltsjahr 2015 unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Landes Nordrhein-Westfalen steht.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf


Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Im Auftrag


Block

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

- Bestimmung vom 07.10.2014 –

- Az. 0205.12.3.2

1. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden.
2. Die Untersuchung umfasst:
 - Wenn möglich, eine orientierende Anamnese/ Impfausweiskontrolle,
 - eine orientierende körperliche Inaugenscheinnahme (Krätzemilben- und Läusebefall eingeschlossen),
 - bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zur Untersuchung auf eine behandlungsbedürftige Tuberkulose,
 - bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren einen Interferon-Gamma-Test, bzw. bei Kindern unter 6 Jahre einen Tuberkulintest,
 - Impfangebot (Angebotspflicht der Einrichtung), mindestens bestehend aus:
Für Kinder ab 8 Wochen: Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, HiB, Polio
für Kinder ab 11. Monat zusätzlich: Masern, Mumps, Röteln, Varizellen,
für Erwachsene: Masern, Mumps, Röteln, Diphtherie, Polio,
ggf. kann durch serologische Untersuchung festgestellt werden, ob eine Immunität gegen spezifische Erreger bereits vorliegt und eine Impfung somit nicht notwendig ist,
 - weitere (serologische) Untersuchungen, soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt,
 - eine Stuhluntersuchung auf pathogene bakterielle Erreger und Parasiten soweit klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt.

Die Untersuchung erfolgt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes so früh wie möglich. Soweit bestimmte Untersuchungsmaßnahmen aus besonderen Gründen vorübergehend nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung durchgeführt werden

können, bestimmt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hierfür einen abweichenden Durchführungsort. Die untersuchten Personen verbleiben in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, bis eventuelle Untersuchungsergebnisse und ggf. daraus abzuleitenden medizinische Maßnahmen feststehen.

3. Untersuchungsergebnisse und vorgenommenen Impfungen sind lückenlos zu dokumentieren und der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. Im Falle einer Grundimmunisierung sind die Impflinge auf eine spätere Vervollständigung der Impfungen hinzuweisen.
4. Soweit in Aufnahmeeinrichtungen des Landes bereits Infektionen mit relevantem Risiko der Weiterverbreitung ausgebrochen sind, dürfen Verlegungen daraus nur erfolgen, wenn durch Ermittlung in diesen Einrichtungen die Gefährdung Dritter nicht mehr in Betracht kommt. Ist es unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls gelungen, Erkrankte rechtzeitig von Gesunden zu trennen, ist eine Weiterverlegung gesunder Personen grundsätzlich zulässig. Impfangebote werden durch dieses Vorgehen nicht ausgeschlossen.
5. Die für die Unterbringung der Ausländerinnen und Ausländer zuständige Behörde bestimmt die Ärztin oder den Arzt, die oder der die unter 2. bestimmten Untersuchungen durchführt.